

Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung (SBV)

(§95 Abs. 2 SGB IX)

Beteiligung

- **in allen Angelegenheiten**, die Schwerbehinderte/ Gleichgestellte (als Einzelperson oder Gruppe) betreffen.
- **unverzügliche und umfassende Unterrichtung** und Anhörung vor einer Entscheidung

Bewerbungen von Schwerbehinderten/Gleichgestellten:

- **SBV und PR** sind **unmittelbar nach Eingang zu unterrichten** (§ 81 Absatz 1 Satz 4 SGB IX)
- **SBV: Recht auf Einsichtnahme** in die **entscheidungsrelevanten Teile** der Bewerbungsunterlagen sowie auf **Teilnahme** an allen **Vorstellungsgesprächen** (auch der nicht behinderten Bewerberinnen u. Bewerber) (§ 95 Absatz 2 Satz 3 SGB IX)

Beteiligung am Vorstellungsgespräch entfällt, wenn die Schwerbehinderten/ Gleichgestellten sie ausdrücklich ablehnen.
(§81 Abs.1 Satz 10 SGB IX)

Bei Nichtbeteiligung der SBV:

- **Entscheidung ist auszusetzen** - Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nachholen (§ 95 Abs.2 S.2 SGB IX)
- **Ordnungswidrigkeit:** evtl. Bußgeldverfahren (§ 156 Abs.1 P.9 SGB IX)
- Schwerbehinderte, die ohne eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung nicht berücksichtigt wurden, haben Anspruch auf finanzielle Entschädigung (Verwaltungsgerichtshof BW vom 10.09.2013 AZ: 4S 547/12)

Vertrauenspersonen für den Bereich des SSA Heilbronn :

Wolfgang Eichler

Rollwagstr.14, 74072 Heilbronn
Tel.: 07131 – 6437775
wolfgang.eichler@ssa-hn.kv.bwl.de

Birgit Berger

Tel.: 07133 – 964515
birgit@berger-talheim.de

Informationen für Schulleitungen

im Umgang mit

behinderten und schwerbehinderten Lehrkräften

Lehrkräften in Rekonvaleszenz

weitere Infos und Regelungen bei:

- **Integrationsvereinbarung des Staatlichen Schulamts**
- www.schwerbehindertenvertretung-heilbronn.de
- www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de

erstellt nach: Walter Renz – Bezirksvertrauensperson
RP Tübingen

Stand: Februar 2014

Wer ist schwerbehindert, behindert, gleichgestellt?

Behindert: Grad der Behinderung (**GdB**) von **20 bis 40**

Schwerbehindert : GdB von mindestens **50**

Mit Schwerbehinderten (Sb) gleichgestellt:

unter bestimmten Bedingungen bei einem **GdB** von **30 und 40**;
(wird von der Agentur für Arbeit gewährt zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes)

Gleicher Status wie Schwerbehinderte!

Jedoch ohne: Deputatsermäßigung für Sb, Altersteilzeit, Antragsruhestand wie Sb

Rekonvaleszenten: Wiedereingliederung nach langer, schwerer Erkrankung

Besondere Regelungen

Personal-/ Teilhabegespräch

(s. Integrationsvereinbarung des Staatl. Schulamtes)

Die Schulleitung **führt am Ende** des Schuljahres zur Vorbereitung des folgenden Schuljahres ein persönliches Gespräch mit der schwerbehinderten/behinderten Lehrkraft.

Das Gesprächsangebot der Schulleitung ist verpflichtend. Ein Protokoll ist anzufertigen.

Erleichterungen bei der Arbeitszeit (SchbVwV-P. 4.4.)

Für schwerbehinderte/gleichgestellte Beschäftigte kann **unter Berücksichtigung ihrer besonderen Situation** und etwaiger Leistungseinschränkungen **abweichende Regelungen für die Arbeitszeit und Arbeitspausen (Aufsicht)** gewährt werden.

Deputat und Stundenplan (§ 81 Abs.4 Nr. 1 SGB IX)

Die schwerbehinderte Person ist so einzusetzen, dass sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten kann.

Mehrarbeit (§ 124 SGB IX/ SchbVwV –P.4.4)

Auf Verlangen sind schwerbehinderte u. gleichgestellte Beschäftigte von Mehrarbeit freizustellen. Mehrarbeit im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist **die über die tägliche Arbeitszeit hinausgehende Heranziehung zum Dienst.**

Dazu zählen auch Vertretungs- und Aufsichtsstunden sowie Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaft.

Diese Regelungen gelten auch für Rekonvaleszenten.

Weitere Regelungen

Arbeitsplatzwechsel (SchwbVwV-P.5.2. u.5.5.)

5.2.: Gegen ihren Willen sollen schwerbehinderte Menschen nur aus dringenden dienstlichen Gründen versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn ihnen hierbei **mindestens gleichwertige oder bessere Arbeitsbedingungen...** geboten werden.

Schwerbehinderte Beschäftigte und die Schwerbehindertenvertretung müssen bei jedem Wechsel des Arbeitsplatzes vorher gehört werden, auch dann, wenn der Wechsel überwiegend im Interesse der schwerbehinderten Beschäftigten beabsichtigt ist (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

5.5.: Begründeten eigenen Anträgen auf Versetzung oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Dienstliche Beurteilungen (SchwbVwV-P.5.7.)

Vor der Beurteilung hat sich die beurteilende Person über die behinderungsbedingten Auswirkungen auf Leistung, Befähigung und Einsatzmöglichkeit kundig zu machen. Sie führt hierzu mit dem schwerbehinderten Menschen ein Gespräch, an dem auf Wunsch des schwerbehinderten/gleichgestellten Menschen die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen ist.

Einladung zum Vorstellungsgespräch (SchwbVwV-P.3.3.)

Haben schwerbehinderte Menschen sich um einen frei werdenden und neu zu besetzenden oder um einen neuen Arbeitsplatz beworben..., **werden sie zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.**

Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. (§ 82 Satz 1 bis 3 SGB IX)

Vorrang der schwerbehinderten Menschen

(SchwbVwV-P.3.5.)

Liegen Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen vor, soll ihnen **bei insgesamt gleicher Eignung** der Vorzug vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern gegeben werden, auch wenn einzelne Eignungsmerkmale behinderungsbedingt schwächer ausgeprägt sind.